



## VERTRAGLICHE BESTIMMUNGEN

zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für Sportvereine  
bis 150 Mitglieder (aktive und passive)

- Stand: 01.07.2010 –

### Spezienschutz für Vereine bis 150 Mitglieder

#### I. Kfz-Zusatzversicherung (ARAG Allgemeine)

##### 1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an Pkw gemäß Ziffer 2.1, die im Auftrage des versicherten Vereins anlässlich satzungsgemäßer, versicherter Veranstaltungen gemäß Ziffer 4. zur Beförderung von Personen gemäß Ziffer 2.2 eingesetzt werden.

##### 2. Deckungsumfang

###### 2.1 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind alle Personenkraftwagen (Pkw) soweit sie nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses als gewerbliches Beförderungsmittel (z.B. Taxi, Mietwagen) eingesetzt sind.

Nicht versichert sind Fahrzeuge, die auf den Verein zugelassen oder von ihm geleast sind.

###### 2.2 Versicherte Beförderung

Versichert sind die Fahrten zur Beförderung (auch Selbstbeförderung) der

- a) aktiven Sportler des Vereins;
- b) Vereinsfunktionäre. Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des Vereins angehören sowie auch andere Mitglieder des Vereins, die durch den Vorstand ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereins beauftragt sind;
- c) Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer;
- d) Schieds-, Kampf- und Zielrichter des Vereins bei vereinsinternen Sportveranstaltungen. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Einsatz der Schieds-, Kampf- und Zielrichter im Auftrag einer anderen Sportorganisation, z.B. Fachverband, Sportkreis (Kreis-Schiedsrichterobmann) erfolgt und die betreffenden Personen vom Verein nur abgestellt werden;

zu und von versicherten Veranstaltungen, an denen die beförderten Personen in ihrer Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins teilzunehmen haben. Nicht versichert sind Fahrten von Vereinsmitgliedern, die an versicherten Veranstaltungen nur als Zuschauer teilnehmen.

##### 3. Versicherter Fahrtenbereich

- 3.1 Versichert ist der direkte Weg von der Wohnung zur versicherten Veranstaltung und wieder zurück. Wird der direkte Weg zu der Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt der Versicherungsschutz sinngemäß. Das Gleiche gilt für den Rückweg. Fahrten, die der Bildung von Fahrgemeinschaften der Teilnehmer anlässlich einer versicherten Veranstaltung dienen, sind mitversichert.

- 3.2 Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den versicherten Veranstaltungen besteht für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung ist gewahrt. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

#### **4. Versicherte satzungsgemäße Veranstaltungen**

- 4.1 Wettkämpfe/-spiele, Sportturniere sowie sportliche Darbietungen (z.B. Schauturnen) im Auftrag des Vereins;
- 4.2 offiziell angesetzte Trainings-/Übungsstunden, Trainingslager des Vereins;
- 4.3 offiziell vom Verein angesetztes Sondereinzeltraining von Leistungssportlern;
- 4.4 Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen des Vereins;
- 4.5 satzungsgemäße, offiziell angesetzte Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen, soweit das Mitglied bei diesen Versammlungen seine satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen kann (z.B. Mitglieder-/Hauptversammlungen, Abteilungsversammlungen).

#### **5. Eigene Fahrzeugversicherungen**

Besteht für das eingesetzte Fahrzeug eine Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkaskoversicherung) bzw. eine Fahrzeug-Teilversicherung (Teilkaskoversicherung, auch im Rahmen einer Vollkaskoversicherung) ist diese zunächst in Anspruch zu nehmen. Eine dort vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird nach Abzug der im Rahmen dieser Kfz-Zusatzversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung erstattet.

Mit Ausnahme der möglichen, teilweisen Erstattung der Selbstbeteiligung aus der Fahrzeugversicherung sind Ersatzleistungen jedoch immer nur aus einer Versicherung – Kfz-Zusatzversicherung oder Fahrzeugversicherung – möglich.

#### **6. Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

#### **7. Risikogrenzen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- 7.1 Schäden, die anlässlich anderer als der durch diese Bestimmungen gedeckten Fahrten eintreten (z.B. Fahrten anlässlich der Erledigung von Vereinsaufträgen und Besorgungsfahrten, auch soweit diese zum üblichen Aufgabenbereich der versicherten Personen gehören);
- 7.2 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, mit Ausnahme von Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges;
- 7.3 Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden oder Folge einer Gefahrerhöhung sind (z.B. Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis, abgefahrene Reifen). Die ARAG verzichtet auf den Einwand der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grobfahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Mitverschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- 7.4 Unfallfolgekosten (z.B. Wertminderung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietwagens, Verlust des Schadenfreiheitsrabattes bei Inanspruchnahme der eigenen Fahrzeugversicherung oder Kfz-Haftpflichtversicherung);
- 7.5 Schäden, für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z.B. eine gegnerische Haftpflichtversicherung);

- 7.6 Schäden, die beim Transport von Material und Geräten im Zusammenhang mit Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eintreten;
- 7.7 Schäden durch das Be- und Entladen der Fahrzeuge;
- 7.8 Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl oder Naturgefahren/Elementarereignisse, wie Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung sowie durch Zusammenstoß mit Haarwild oder durch Marderbiss einschließlich daraus entstehender Folgeschäden.

#### **8. Rechtsverhältnisse**

- 8.1 Die für den Verein gültigen Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß für Mitversicherte oder sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- 8.2 Die Fahrzeugeigentümer können ihre Versicherungsansprüche gegen den Versicherer selbstständig geltend machen.
- 8.3 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **9. Versicherungsleistungen**

Die Höchstersatzleistung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges. Besteht für das Fahrzeug eine Fahrzeugversicherung, gilt Ziffer 5.

Je Schadenfall wird auf diese Versicherungsleistung die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung von € 350,- in Abzug gebracht.

#### **10. Beitrag**

Der Jahresbeitrag und Versicherungsumfang gelten nur für Vereine bis 150 Mitglieder. Sofern durch die jährliche Bestandsmeldung der versicherte Verein eine höhere Mitgliederzahl erreicht, kann von der ARAG Sportversicherung schriftlich ein neues Angebot vorgelegt werden.

## **II. Rechtsschutzversicherung (ARAG SE)**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

Der Rechtsschutz-Versicherer übernimmt für die im Rahmen der Kfz-Zusatzversicherung nach Abschnitt I. geschützten Fahrten Rechtsschutzleistungen. Versicherungsschutz wird für die versicherten Fahrzeuge den Eigentümern, Haltern, berechtigten Fahrern und berechtigten Insassen jeweils in dieser Eigenschaft gewährt. Es gelten die §§ 1 - 20 und 21 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2005 7.0), soweit in diesem Vertrag keine Abweichungen oder andere Regelungen enthalten sind.

### **2. Versicherungsumfang**

#### **2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 4; § 2 a) ARB 2005 7.0)**

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

#### **2.2 Straf-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 4; § 2 i) aa) ARB 2005 7.0)**

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der ARAG die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

#### **2.3 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 21 Abs. 4; § 2 g) ARB 2005 7.0)**

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.

Hierbei wird im Rahmen dieses Vertrages nur die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auf Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und Verfahren vor Verwaltungsgerichten aus den gleichen Gründen gewährt.

#### 2.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle

- a) für die die Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer oder berechtigten Insassen des Fahrzeuges anderweitig Anspruch auf Rechtsschutz-Versicherungsleistungen haben;
- b) soweit gegen den Vorwurf der Trunkenheit Kostenschutz für Strafverteidigung gewünscht wird.

### 3. Versicherungsleistungen

#### 3.1 Für Rechtsschutzfälle, die bei einer versicherten Fahrt eintreten, zahlt der Versicherer gemäß § 5 ARB 2005 7.0

- die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt;
- die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- die gesetzliche Vergütung eines Korrespondenzanwaltes, soweit es erforderlich und der Sache dienlich ist;
- die Gerichtskosten;
- die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht hinzugezogen werden.

#### 3.2 Die versicherte Person ist berechtigt, dem Versicherer einen Rechtsanwalt zu benennen, der ihre Interessen wahrnehmen soll. Der Versicherte kann jedoch auch verlangen, dass der Versicherer einen solchen Rechtsanwalt bestimmt (§ 17 Abs. 3 ARB 2005 7.0).

Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte zur Vermeidung von Missverständnissen durch den Versicherer erfolgen.

#### 3.3 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 50.000,--.

### 4. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

### III. Hinweise für den Schadenfall

1. Jeder Schadenfall ist unter Angabe von Zeugen und der hinzugezogenen Polizei unverzüglich schriftlich auf den vorgesehenen Schadenmeldeformularen dem für den Verein zuständigen Versicherungsbüro beim LSB/LSV anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Hierbei sind die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist die Weisung des Versicherungsbüros einzuholen. Eine eventuell erforderliche Begutachtung wird durch das Versicherungsbüro auf Kosten der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft veranlasst.